

  
 NOTAR  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut  
 Sommersemester 2011

**Ehe- und Familienrecht**  
 Teil 12, 05.07.2011

---

---

---


---

---

---

---

---

  
 NOTAR  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

**Wiederholungsfragen zu Teil 11**

- Wie lange besteht Anspruch auf Kindergeld?  
 → *Stets 18 Jahre, bei Schul- und Berufsausbildung sowie Studium u. U. auch länger, nämlich bis zu 25 Jahre.*
- Wie lange besteht Anspruch auf Elterngeld?  
 → *Bis zu 12 Monate, mit „Partnermonaten“ bis 14 Monate.*

2

---

---

---


---

---

---

---

---

  
 NOTAR  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

**Wiederholungsfragen zu Teil 11**

- C verdient EUR 1.000,00 im Monat (bereinigtes Nettoeinkommen). Er hat ein nichtehliches minderjähriges Kind D und eine Exfrau E, die seit der Scheidung aufgrund Krankheit erwerbslos ist. Wie hoch ist Es Unterhaltsanspruch?  
 → *E hat keinen Anspruch. Die Voraussetzungen des § 1572 Nr. 1 BGB liegen zwar vor. Vorrangig ist jedoch der Kindesunterhalt, § 1609 BGB. Da C auch gegenüber dem Kind der notwendige Selbstbehalt in Höhe von EUR 950,00 verbleiben muss, kann bereits der erstrangige Kindesunterhalt nur teilweise befriedigt werden. Für die nachrangig unterhaltsberechtigten E bleibt nichts übrig.*

3

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 11

- F ist der zehnjährige Sohn der geschiedenen Ehegatten G und H. G und H sind beide voll-erwerb-stätig. Nachehelicher Unterhalt wird nicht geschuldet. F lebt bei G und wird dort versorgt. H verdient monatlich EUR 2.200,00 (bereinigt netto). Wie viel Unterhalt muss H für F zahlen?  
→ Maßgeblich ist die Düsseldorfer Tabelle.

4

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Düsseldorfer Tabelle 2011

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 5)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.450
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.850
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 11

- Grundsätzlich Einkommensstufe 3.
- Tabelle geht aber von 2 Unterhaltsberechtigten aus. Da es hier nur einen gibt, wird H um eine Stufe in die Einkommensstufe 4 hochgruppiert.
- F gehört Alterstufe 2 (6 bis 11 Jahre) an. Hieraus ergibt sich ein Betrag von EUR 419,00.
- Hiervon ist noch das hälftige Kindergeld abzuziehen. Der Zahlbetrag beläuft sich somit auf:  
EUR 419,00 – (EUR 184,00 : 2) = EUR 327,00

6

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 11

- G wechselt die Arbeitsstelle und verdient jetzt doppelt soviel. H meint, es könne nicht sein, dass weiterhin er allein für F zahlen muss. Zu Recht?  
→ *Nein. Mit dem Naturalunterhalt gilt Gs Unterhaltungspflicht als erfüllt. Sie muss nicht zusätzlich Barunterhalt leisten, auch wenn sie viel verdient.*

7

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Elterliche Sorge

- Das Recht zur Pflege und Erziehung ist ein Grundrecht (Art. 6 Abs. 2 GG). Alle staatlichen Eingriffe bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Rechtfertigung.
- Im BGB geregelt in den §§ 1626 bis 1698b.
- Das Sorgerecht ist unverzichtbar, unvererblich und nicht übertragbar. Es kann nur durch gerichtliche Entscheidung entzogen oder übertragen werden. Möglich ist aber freilich, die Ausübung des Sorgerechts zeitweise einem Dritten zu überlassen (z. B. während Besuch in Kindergarten oder Schule oder bei Großeltern).

8

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Elterliche Sorge

- **Gemeinsames Sorgerecht beider Eltern besteht insbesondere, wenn**
  - sie bei Geburt verheiratet sind, § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB,
  - sie später heiraten, § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB, oder
  - sie gemeinsame Sorgeerklärungen abgeben, § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Sorgeerklärungen können schon vor der Geburt abgegeben werden (§ 1626b Abs. 2 BGB). Sie können weder erzwungen noch durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden.
- **Alleinsorge eines Elternteils besteht, wenn**
  - das Kind nichtehelich geboren wird und keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden, § 1626a Abs. 2 BGB.
  - ein gemeinsam sorgeberechtigtes Elternteil verstorben ist, § 1680 Abs. 1 BGB, oder
  - eine gerichtliche Entscheidung nach §§ 1671, 1672 BGB ergangen ist.

9

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge umfasst

- die Personensorge (§§ 1631 ff. BGB), insb.
  - Pflege,
  - Erziehung,
  - religiöse Erziehung,
  - Beaufsichtigung und
  - Aufenthaltsbestimmung sowie
- die Vermögenssorge (§§ 1638 ff. BGB).

10

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Erziehung

- Nach § 1631 Abs. 2 BGB ist jede Form der „körperlichen Bestrafung“ unzulässig, auch einfache Ohrfeigen und ähnliches.
- In der bis 2000 geltenden Fassung war nur „körperliche Misshandlung“ unzulässig, was nach überwiegender Ansicht einfache Ohrfeigen und ähnliche niederschwellige körperliche Züchtigung nicht per se verboten hat.
- Hierzu gehören auch Entscheidungen in Ausbildungs- und Berufsfragen, § 1631a BGB.

11

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Religiöse Erziehung

- Geregelt im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG).
- Zunächst entscheiden die Eltern einvernehmlich über die Religionszugehörigkeit des Kindes, bei Streitigkeiten das Familien gericht.
- Mit 14 Jahren entscheidet das Kind selbst.

12

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Beaufsichtigung

- Beaufsichtigung dient
  - dem Schutz des Kinds vor Gefahren und
  - dem Schutz Dritter vor Schädigung durch das Kind.
- Das Kind selbst haftet für angerichtete Schäden nur in den Grenzen des § 828 BGB, d. h. bis Vollendung des 7. Lebensjahres gar nicht, dann nach Reife und Einsichtsfähigkeit.
- Eltern haften für Aufsichtspflichtverletzungen im Rahmen des § 832 BGB.

13

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Gesetzliche Vertretung

- Die elterlicher Sorge umfasst die gesetzliche Vertretung, § 1629 BGB.
- Bei gemeinsamer Sorge ist Ausgangspunkt der, dass die Eltern nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Jedoch bestehen zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz, z. B. bei Gefahr im Verzug (§ 1629 Abs. 1 S. 4 BGB) oder wenn sich die Eltern wechselseitig bevollmächtigen, allein zu handeln. Letzteres kann auch stillschweigend (konkludent) erfolgen, gerade für Alltagsbelange.

14

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Gesetzliche Vertretung

- A ist der fünfjährige Sohn der Eheleute B und C. Durch einen Erbfall ist A Eigentümer eines Autos geworden. B möchte es seinem Sohn zum marktüblichen Preis abkaufen. Können B und C als gesetzliche Vertreter des A einen solchen Kaufvertrag abschließen, bei dem B selbst zugleich Käufer ist?  
→ *Nein. Die §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795, 181 BGB schließen das Vertretungsrecht der Eltern für sogenannte Inschlaggeschäfte aus.*
- Kann ein solcher Kaufvertrag deshalb gar nicht geschlossen werden?  
→ *Doch. Es müsste ein Ergänzungspfleger bestellt werden (§§ 1693, 1909 BGB), der dann das Kind anstelle der „gesperrten“ Eltern vertritt.*

15

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Gesetzliche Vertretung

- A hat ferner eine größere Menge Geld geerbt. B und C haben Angst, dass vom Geld durch Inflation oder Bankenpleiten nicht viel übrig ist, bis A volljährig ist. Sie möchten deshalb als Geldanlage eine Wohnung für A kaufen. Können sie das?  
→ Ja, aber nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Diese ist gemäß §§ 1643 Abs. 1, 1821, 1822 BGB für bestimmte besonders weitreichende oder riskante Rechtsgeschäfte erforderlich, so z. B. für den Immobilienerwerb (§ 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB).

16

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Verhinderung an der Ausübung

- Ist bei gemeinsamer Sorge ein Elternteil längerfristig an der Ausübung der Sorge gehindert (z. B. Erkrankung, Auslandsaufenthalt, Strafhaft), übt der andere Elternteil die Sorge allein aus, § 1678 Abs. 1 BGB.
- Dies kann auf Antrag gerichtlich festgestellt werden, § 1674 BGB. In diesem Fall lebt die gemeinsame Sorge erst wieder auf, wenn der Wegfall des Hindernisses durch neuerliche gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, § 1675 BGB.

17

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Getrenntleben gemeinsam Sorgerechtigter

- Für Alltagsangelegenheiten besteht ein alleiniges Entscheidungsrecht desjenigen, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, sog. kleines Sorgerecht (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Zu den Alltagsangelegenheiten zählen z. B. noch Schulausflüge und Kinderarztbesuche, nicht jedoch ein Schulwechsel oder eine Operation.
- Für wichtige Angelegenheiten ist Einvernehmen erforderlich. Kann dieses nicht hergestellt werden, entscheidet in letzter Konsequenz das Familiengericht, wie dies auch schon vor Getrenntleben der Fall ist, § 1628 BGB.

18

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Getrenntleben gemeinsam Sorgeberechtigter

- Das Familiengericht kann das Sorgerecht unter den Voraussetzungen des § 1671 BGB ganz oder teilweise einem Elternteil allein übertragen.
- Kinder ab 14 Jahren haben ein Widerspruchsrecht, § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- Eine Anhörung erfolgt auch schon bei jüngeren Kindern etwa ab 6 Jahren. Zudem kann ein Pfleger für das Kind bestellt werden.

19

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Getrenntleben bei Alleinsorge

- Ist die Mutter allein sorgeberechtigt (§ 1626a Abs. 2 BGB), kann der Vater die Übertragung des Sorgerechts nach § 1672 BGB beantragen.
- Dies erfordert die Zustimmung der Mutter voraus, die nicht gerichtlich ersetzt werden kann.
- Gegen den Willen der Mutter sind nur staatliche Schutzmaßnahmen möglich.

20

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Staatliche Schutzmaßnahmen

- Rechtsgrundlage: §§ 1666, 1666a, 1667 BGB.
- Voraussetzung ist die Gefährdung des Kindeswohls durch
  - Missbrauch des Sorgerechts, z. B. durch sexuelle oder sonstige körperliche Misshandlung, aber auch durch Verweigerung der Zustimmung zu lebensnotwendiger medizinischer Behandlung,
  - Vernachlässigung des Kindes oder
  - Vermögensgefährdung.

21

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Staatliche Schutzmaßnahmen

- Setzt kein Verschulden voraus. Schutzmaßnahme ist also auch möglich, wenn Eltern aufgrund geistiger oder körperlicher Schwäche versagen.
- Kindeswohlgefahr kann auch von Dritten ausgehen, z. B. vom gewalttätigen Lebensgefährten, dem die Mutter nicht Einhalt gebietet (§ 1666 Abs. 4 BGB).
- Nach strenger Prüfung der Verhältnismäßigkeit können Maßnahmen nach §§ 1666 Abs. 3 oder 1667 BGB angeordnet werden.
  - Die Sorgerechtsentziehung (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) ist dabei ultima ratio.
  - Vorrangig müssen die Erziehungshilfen nach dem SGB VIII in Betracht gezogen werden, z. B. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), Haushaltshilfe oder Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII).

22

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Staatliche Schutzmaßnahmen

- Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt auch ohne familiengerichtliche Entscheidung das Kind in Obhut nehmen, § 42 SGB VIII.
- Beistandschaft gemäß §§ 1712 ff. BGB:
  - Auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils unterstützt das Jugendamt bei bestimmten Tätigkeiten, insb. bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Kindesunterhalt.
  - Das Jugendamt erlangt hierdurch die Stellung eines Pflegers (§ 1716 S. 2 BGB), wodurch es als Vertreter des Kindes agieren kann (§§ 1915, 1793 BGB).

23

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Tod eines Elternteils

- Bei Tod gemeinsam sorgeberechtigter Eltern wird der Überlebende allein sorgeberechtigt, § 1680 Abs. 1 BGB.
- Bei Tod der allein sorgeberechtigten Mutter wird das Sorgerecht im Regelfall dem Vater zu übertragen, § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB.

24

---

---

---

---

---

---

---

---